

Stadtverordnetenversammlung oder Stadtbezirksversammlung;

- d) er veranlaßt die Herstellung der Stimmzettel für die Wahl zur Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung oder Stadtbezirksversammlung;
- e) er registriert die in die Gemeindevertretung bzw. Stadtverordneten- oder Stadtbezirksversammlung gewählten Abgeordneten und Nachfolgekandidaten und benachrichtigt sie von ihrer erfolgten Wahl;
- f) er nimmt die Wahlunterlagen für die Wahl zur Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung oder Stadtbezirksversammlung entgegen, um sie der Mandatsprüfungskommission der Gemeindevertretung bzw. Stadtverordneten- oder Stadtbezirksversammlung zu übergeben.

§ 22

Der Wahlleiter der Republik

(1) Der Wahlleiter der Republik ist der Minister des Innern der Deutschen Demokratischen Republik; er ist für die Durchführung der Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen verantwortlich; ihm obliegt die Anleitung und Kontrolle der Vorsitzenden der Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindewahlausschüsse.

(2) Der Stellvertreter des Wahlleiters ist der Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte.

(3) Der Wahlleiter der Republik hat insbesondere zu gewährleisten:

- a) die Festlegung der Wahlkreise, die Einreichung von Wahlvorschlägen, ihre Vorprüfung und die Feststellung des Wahlergebnisses;